

30.09.2015

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

A Problem

Die Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen hat mit dem Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308; Neufassung des Lehrerausbildungsgesetzes und Änderung des Hochschulgesetzes) ihre bisher grundlegendste Reform erfahren, insbesondere durch die Umstellung der Lehramtsstudiengänge von Ersten Staatsprüfungen auf Bachelor-/Masterabschlüsse. Wegen des grundlegenden Charakters der Reform hat der Gesetzgeber 2009 in § 1 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) spezielle Berichte der Landesregierung zu „Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung“ verlangt, beginnend mit dem Jahr 2013. Der entsprechende Bericht vom 10. Dezember 2013 liegt dem Landtag vor (Landtags-Drucksache 16/1476). Der Bericht, der sich als „Zwischenbilanz“ versteht, verarbeitet Erfahrungen mit den ersten Jahren des Studienbetriebs. Daraufhin hat der Landtag am 4. Juni 2014 unter dem Titel „Lehrerausbildungsgesetz - Erfahrungen produktiv für eine weitere Entwicklung nutzen“ einen Beschluss zur Lehrerausbildung gefasst (Landtags-Drucksache 16/5965). Der Beschluss greift die Grundlinien des Berichts der Landesregierung vom Dezember 2013 auf. Er mündet in konkrete Aufforderungen und Prüfaufträge zur Weiterentwicklung der Lehrerausbildung.

Landtag und Landesregierung wollen danach an den Grundstrukturen des Lehrerausbildungsgesetzes von 2009 festhalten; sehen Änderungsbedarf vor allem dort, wo sich die Anforderungen an künftige Lehrerinnen und Lehrer seit 2009 zum Teil erheblich verändert haben: Das betrifft vor allem die langfristig angelegte Entwicklung hin zu inklusiv arbeitenden Schulen und die Weiterentwicklung der Schulstruktur durch die Sekundarschule, aber auch die steigende Bedeutung der Ganztagsausrichtung von Schulen und der Arbeit von Lehrkräften in multiprofessionellen Teams.

Darüber hinaus besteht Anpassungsbedarf bei Einzelfragen der 2009 geschaffenen Strukturen sowie in eher technischen und redaktionellen Fragen.

Datum des Originals: 29.09.2015/Ausgegeben: 12.10.2015 (09.10.2015)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Die angestrebten Weiterentwicklungen sind überwiegend nur durch eine Änderung von Rechtsvorschriften des Landes zur Lehrerausbildung erreichbar. Neben den hiermit vorgelegten Gesetzesänderungen sind auch Änderungen von Verordnungsregelungen geplant.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das geplante neue „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ entfällt das eigenständige „Eignungspraktikum“, für das bisher jede Schule eine Wochenstunde als Anrechnungsstunde erhält. Durch die Bündelung der Praxiselemente im Lehramtsstudium und die dadurch eintretenden Entlastungseffekte für Schulen entsteht ein Minderbedarf in Höhe von 220 Lehrerstellen.

220 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter sollen künftig zusätzlich eingesetzt werden für Strukturanpassungen bei den Anrechnungsstunden für Fachleiterinnen und Fachleiter. Die Stellen ermöglichen eine haushaltskonforme Neuregelung der Anrechnungsregelungen, die gleichzeitig vergleichbare und fachlich vertretbare Ausbildungsstrukturen in allen Lehrämtern zulässt, sowie notwendige Verstärkungen und Verbesserungen bei der Qualifizierung von Fachleiterinnen und Fachleitern.

E Zuständigkeiten

Federführend zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind der Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Justizministerium, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Studierenden entstehen einmalige Kosten in Höhe von derzeit 13 Euro für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses vor Zugang zum Praxissemester an Schulen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Nachteilige Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern (ca. $\frac{3}{4}$ Frauen, $\frac{1}{4}$ Männer) sind grundsätzlich nicht zu erwarten; eine Flexibilisierung der Vorgaben zu den schulischen Praxiselementen im Lehramtsstudium erleichtert tendenziell die Vereinbarkeit von Studium und Familie.

I Befristung von Vorschriften

Das Lehrerausbildungsgesetz wurde 2013/2014 umfangreich evaluiert. Es ist ein zwingend notwendiges Stammgesetz. Nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 20.12.2011 zu Nr. 32 – Bericht über die Evaluierung von Befristungsgesetzgebung und ressortübergreifender Normprüfung – wird die bisher in § 20 Absatz 11 vorgesehene Befristung gestrichen. Das Lehrerausbildungsgesetz sieht in seinem § 1 Absatz 3 allerdings weiterhin vor, dass die Landesregierung dem Landtag regelmäßig über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung berichtet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Zielvereinbarungen“ durch das Wort „Hochschulverträge“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Zielvereinbarungen“ durch das Wort „Hochschulverträgen“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Berichtspflicht“

§ 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Zielvereinbarungen. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und die Angabe „2013“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders zu berücksichtigen.

„Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ausbildung soll die Befähigung schaffen und die Bereitschaft stärken, die individuellen Potenziale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Lehramtsbefähigungen

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,“

(1) Es gibt folgende Lehrämter (Lehramtsbefähigungen):

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. Lehramt an Berufskollegs,
5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „die“ durch die Wörter „einen Vorbereitungsdienst geleistet und die dem Lehramt“ ersetzt.

(2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer die entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Verwendung

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und in anderen Schulformen, die auch gymnasiale Standards gewährleisten.“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.“

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2“ ersetzt.

(2) § 29 Abs. 2 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 Vorbereitungsdienst

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens zwölf“ durch die Angabe „18“ ersetzt und die Wörter „und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten“ gestrichen.

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

7. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen auszuschöpfen.

(2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,

2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Rangleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

„(3) Als Wartezeit gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten auch

1. Dienstzeiten nach Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. freiwilliger Wehrdienst im Sinne des § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer gemäß dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.“

(3) Dienstzeiten aufgrund des

1. Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. September 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung,

gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

8. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 7 Staatsprüfung

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

a) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

b) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ die Wörter „sowie die dazu erforderliche Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungstunden“ eingefügt.

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,

2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes,

3. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Zugang zum Vorbereitungsdienst

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Praxiselemente nach § 12 nachweist“ gestrichen.

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat und Praxiselemente nach § 12 nachweist.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

aa) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,

2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und das Eignungspraktikum“ gestrichen.

3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester und das Eignungspraktikum.

§ 10 Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

10. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „in Verantwortung der Hochschulen“ gestrichen.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschulen wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn

1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtmaster-Studiengänge gesichert ist, und
2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von sechs Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaft-

den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 7 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

lichen Sachverstand verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

(2) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(4) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

(5) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik,“.

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,

2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; im Master-Studiengang ist entsprechend dem Angebot der Hochschule ein Profil Hauptschule oder ein Profil Realschule zu wählen,

3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,

4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das für Schulen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium an einer ausgewählten Hochschule eine zeitlich befristete Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Qualifikation genehmigen, in der für das Lehramt an Grundschulen das Studium des weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs nach Satz 1 Nummer 1 durch das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ersetzt wird.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „, beruflichen Fachrichtungen“ werden gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen.“

5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(6) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.

(7) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen. Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

- g) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.

(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Umgangssprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Praxiselemente**

- (1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

**§ 12
Praxiselemente**

- (1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst mit Studienabschlüssen nach § 10 erfordert vorausgehende schulpraktische Ausbildungselemente. Diese umfassen

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen

1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum,
2. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird und
3. ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen.

Das Studium umfasst zudem ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Es umfasst zudem ein außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert

davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie

werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Das Eignungspraktikum an Schulen wird von den Schulen verantwortet und von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung begleitet. Es dient einer strukturierten Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es soll insbesondere einer ersten Klärung der Eignung für den Lehrerberuf dienen. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum kann vor Aufnahme des Studiums geleistet werden; es wird durch die Schulleitung bescheinigt. Die vollständige Ableistung des Eignungspraktikums ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Anrechnungen, insbesondere von leitenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit, sind möglich; die Eignungsberatung ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte

können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.“

mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zum Eignungspraktikum und zum Praxissemester treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 11 Abs. 5 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.

§ 13

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Abs. 5 Nr. 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluss nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern, der keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,
2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und
3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Ge-

samtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Abs. 5 Nr. 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigtenverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Anerkennung

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lehramtsprüfungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern nicht vorgesehen ist.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen anderen“ durch die Wörter „eine andere“ und die Wörter „geeigneten Hochschulabschluss“ durch die Wörter „geeignete Prüfung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Lehramtsbefähigungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen. Umfasst die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung mehrere Lehrämter im Sinne dieses Gesetzes, kann eine Anerkennung nur zu einem dieser Lehrämter erfolgen.“

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste Staatsprüfung oder lehramtspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller noch keine dem Praxissemester nach § 12 Abs. 3 entsprechende schulpraktische Ausbildung nachweisen, kann die Anerkennung vom Nachholen schulpraktischer Ausbildungselemente abhängig gemacht werden.

(2) Das Ministerium kann einen anderen für ein Lehramt geeigneten Hochschulabschluss als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen; Lehramtsbefähigungen aus anderen Ländern werden in der Regel anerkannt.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen. Ablehnende Bescheide enthalten neben der Begründung einen Hinweis auf Stellen, die die Antragstellerin-

nen und Antragsteller über die in ihrem Einzelfall bestehenden lehramtsbezogenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten beraten können.

(5) Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet mit Ausnahme von dessen § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- d) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

1. Regelungen der Europäischen Gemeinschaft zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

15. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 15 Mehrere Lehrämter

(1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

- a) In Satz 1 werden die Wörter „eine weitere schulpraktische Ausbildung“ durch die Wörter „ein weiteres Praxiselement nach § 12“ ersetzt und die Wörter „, im Regelfall ein Praxissemester“ gestrichen.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist eine weitere schulpraktische Ausbildung für das angestrebte Lehramt zu leisten, im Regelfall ein Praxissemester. Inhaberinnen und Inhaber

- b) In Satz 2 werden die Wörter „in einer dem angestrebten weiteren Lehramt entsprechenden Schulform“ gestrichen.

einer Lehramtsbefähigung, die in einer dem angestrebten weiteren Lehramt entsprechenden Schulform bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach § 12 ableisten.

§ 17

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

16. In § 17 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

Förderliche Berufstätigkeit

- a) In dem Textteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt.

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 6 Nummer 4“ ersetzt.

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

18. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 19

Früher erworbene Lehrämter

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen“ durch die Wörter „und wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen können wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,“
- cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,

3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,

4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II aller Schulformen verwendet werden,

5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Regelungen zur Verwendung nach Satz 2 bestimmen nicht die Regelungen zur Einstellung in den Schuldienst.“

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.

(4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelungen“**

**§ 20
Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Über-
gangsregelungen; Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengängen nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder

- aa) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 5 des Hochschulgesetzes (Mutterschutz, Elternzeit, Pflege), der krankheitsbedingten Beurlaubung vom Studium nach § 48 Absatz 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes oder der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.“

- c) Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 werden aufgehoben.

den Masterabschluss im Modellversuch spätestens vier Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. August 2011 beginnen, leisten einen Vorbereitungsdienst von höchstens 18 Monaten Dauer. Soweit sie bereits ein Praxissemester nach § 12 Abs. 3 oder eine ent-

sprechende schulpraktische Ausbildung in einem anderen Land vor Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert haben, kann diese schulpraktische Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet. Eignungspraktika nach § 12 Abs. 4 werden von Schulen erstmals mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 angeboten.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ die Wörter „und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehr-

Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs“ eingefügt.

befähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2018, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

- e) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.“

(11) Das für Schulen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichte nach § 1 Abs. 3.

- f) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen hat mit dem **Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009** (GV. NRW. S. 308; Neufassung des LABG und Änderung des Hochschulgesetzes) sowie die LZV vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) ihre **bisher grundlegendste Reform** erfahren. Durch die Umstellung der Lehramtsstudiengänge von Ersten Staatsprüfungen auf akademische Bachelor-/Masterstudiengänge wurde die Verantwortung für die erste (universitäre) Phase der Lehrerausbildung weitgehend auf die einzelnen Hochschulen übertragen; eine Mitverantwortung des Landes ist im Rahmen der Akkreditierungsverfahren gesichert. Das Studium dauert nach den oben bezeichneten rechtlichen Rahmenvorgaben des Landes für alle Lehramter insgesamt zehn Semester; es umfasst obligatorische Studienleistungen in den Bereichen „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ und „Diagnose und Förderung“. Zugleich wurden neue Praxiselemente für diese Phase der Lehrerausbildung eingeführt und die Zentren für Lehrerbildung in den Universitäten gestärkt. Für die Grundschulen (die Primarstufe) ist wieder ein eigenes Lehramt geschaffen worden (an Stelle des früheren Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen). Die Einzelheiten und weitere Neuerungen sind dokumentiert als Landtags-Drucksachen 14/7961 und 14/2631. In Folge der Reform des Lehramtsstudiums hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung den Vorbereitungsdienst konzentriert und neu gestaltet (insbesondere mit der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011; GV. NRW. S. 218).

Wegen des grundlegenden Charakters der Reform hat der Gesetzgeber 2009 in § 1 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG 2009) spezielle Berichte der Landesregierung zu „Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung“ verlangt, beginnend mit dem Jahr 2013. Der entsprechende **Bericht vom 10. Dezember 2013** liegt dem Landtag vor (Landtags-Drucksache 16/1476). Die verschiedenen „Akteure“ in der Lehrerausbildung waren im Vorfeld aufgerufen, Stellungnahmen abzugeben

(<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Lehramtsstudium/Reformder-Lehrerausbildung/LABGBerichtStellungnahmen.pdf>).

Der Bericht, der sich als „Zwischenbilanz“ versteht, verarbeitet Erfahrungen mit den ersten Jahren des Studienbetriebs - die neuen Masterstudiengänge mit Praxissemester führen die meisten Universitäten planmäßig erst ab Herbst 2014 ein - und erste Erfahrungen mit dem neu gestalteten Vorbereitungsdienst. Insofern, rückblickend, bestätigt der Bericht „die Ziele und die Grundstrukturen“ des LABG 2009, sieht Änderungsbedarf eher bei „Einzelproblemen“ (konkrete Empfehlungen zur Änderung von Rechtsvorschriften des Landes auf S. 37 f., 40). Daneben weist der Bericht aber die Notwendigkeit von Weiterentwicklungen der Lehrerausbildung aus, wo sich die Anforderungen an künftige Lehrerinnen und Lehrer seit 2009 zum Teil erheblich verändert haben: Das betrifft vor allem die langfristig angelegte Entwicklung hin zu inklusiv arbeitenden Schulen und die Weiterentwicklung der Schulstruktur durch die Sekundarschule, aber auch die steigende Bedeutung der Ganztagsausrichtung von Schulen und der Arbeit von Lehrkräften in multiprofessionellen Teams (S. 38 ff.).

Daraufhin hat der **Landtag am 4. Juni 2014** unter dem Titel „Lehrerausbildungsgesetz - Erfahrungen produktiv für eine weitere Entwicklung nutzen“ einen Beschluss zur Lehrerausbildung gefasst (Landtags-Drucksache 16/5965). Der Beschluss greift die Grundlinien des Berichts der Landesregierung vom Dezember 2013 auf. Er mündet (S. 4 f.) in konkrete Aufforderungen und Prüfaufträge zur Weiterentwicklung

- des bildungswissenschaftlichen Studiums,
- der Kooperation zwischen Hochschulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung,
- der Anforderungen an den Nachweis altsprachlicher Sprachkenntnisse,
- des Zugangs zum Lehramt an Berufskollegs (insbesondere für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen),
- der Akkreditierungsverfahren,
- der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen und
- der im Kontext des Inklusionsprozesses benötigten förderpädagogischen Kompetenzen.

Auch die hier fokussierten Weiterentwicklungen sind überwiegend nur durch eine Änderung von Rechtsvorschriften des Landes zur Lehrerausbildung erreichbar.

Auf der Grundlage der dargestellten Dokumente und Diskussionen ist der im Folgenden zu erläuternde Entwurf zur Änderung des LABG entstanden.

Darüber hinaus plant das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Neufassung der Lehramtszugangsverordnung (LZV). Diese bedarf nach § 9 Absatz 2 LABG 2009 der vorherigen Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses. Die Neufassung der LZV beruht zum Teil auf Änderungen des LABG; die entsprechenden Entwürfe sollen dem Landtag gleichzeitig übersendet werden.

B Besonderer Teil

Zu § 1 LABG

Absatz 1

Der neue Absatz 1 stellt der Sicherung von „Bedürfnissen der Schulen“ (Artikel 15 der Landesverfassung) die letztlich gesamtgesellschaftlichen „pädagogischen Herausforderungen der Zukunft“ als Leitmotiv der Lehrerausbildung zur Seite.

Absatz 2

An die Stelle von „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums mit den einzelnen Hochschulen sollen künftig – nach dem Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014 - „Hochschulverträge“ treten. Die Änderung in § 1 Absatz 2 LABG ist eine Folgeänderung zu Änderungen in § 6 und § 30 Absatz 2 des Hochschulgesetzes.

Absatz 3

Die Änderungen in § 1 Absatz 3 verändern die zeitlichen Intervalle zwischen den Berichten der Landesregierung zu Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift wäre der nächste Bericht bereits im Jahr 2016 zu erstatten. Tragfähige Erfahrungen zu den mit den vorliegenden Entwürfen angestrebten Änderungen von Rechtsvorschriften können dann noch nicht wieder vorliegen. Das jetzt vorgeschlagene 5-Jahres-Intervall harmonisiert zudem besser mit Akkreditierungszeiträumen für Studiengänge und mit Legislaturperioden.

Zu § 2 LABG

Absatz 2

Absatz 2 Satz 3 enthält den zentralen Auftrag zum professionellen Umgang mit Vielfalt. Seine Neufassung stellt dabei die Entwicklung zu einem inklusiven Schulsystem in den Mittelpunkt (vgl. o. Allgemeiner Teil) hebt aber auch die Befähigung zur Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen hervor. „Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern“ und „Umgang mit Heterogenität“ werden damit in einen breiteren und neu fokussierten Zusammenhang gestellt. Der neue Satz 3 zielt auf Kompetenzen und Haltungen künftiger Lehrerinnen und Lehrer, auf einen positiven Umgang mit Vielfalt, wobei Vielfalt Bezug nimmt auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die insbesondere durch die Aspekte ethnische und soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion, Weltanschauung und sexuelle Identität bedingt sein können.

Eine Konkretisierung des bildungswissenschaftlichen Studiums, insbesondere seines Umfangs in den einzelnen Lehrämtern, erfolgt im Landesrecht durch die Lehramtszugangsverordnung. Hier sollen künftig auch „Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ für alle Lehrämter verlangt werden (vgl. Ziffer III.2. des Landtagsbeschlusses vom 4. Juni 2014, Landtags-Drucksache 16/5965 mit der Bitte um Prüfung einer lehramtsübergreifenden Ordnung für die Bildungswissenschaften).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch § 11 Absatz 1 Satz 3 LABG die Vereinbarungen in der Kultusministerkonferenz unmittelbar Maßstab für die Akkreditierung von Studiengängen werden. Dies betrifft vor allem den Beschluss der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16. Dezember 2004 sowie den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Oktober 2008 „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“. Die Standards für die Bildungswissenschaften wurden – unter Mitwirkung Nordrhein-Westfalens – mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2014 an die Erfordernisse des Inklusionsprozesses und einer spezifischen Kompetenzentwicklung aller künftigen Lehrkräfte (aller Lehrämter) angepasst. Für die sog. Fachstandards ist der aufwändige Prozess einer solchen Weiterentwicklung für alle Fächer eingeleitet. In diesem Prozess empfiehlt es sich nicht, parallel detaillierte landesspezifische Vorgaben zu entwickeln und im Landesrecht zu kodifizieren.

Die geänderten Standards für die Bildungswissenschaften liegen als Anlage bei.

Absatz 3

Die Bestimmungen für den Zugang zum Lehrerberuf enthalten bisher keine parlamentsgesetzliche Regelung zu Sprachkenntnissen und auf Verordnungsebene lediglich eine abstrakte Ermächtigung, bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst den Nachweis – nicht näher qualifizierter – Sprachkenntnisse verlangen zu dürfen (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung). Konkrete Anforderungen werden nur im Kontext von Anerkennungsverfahren nach EU-Recht gestellt (§ 22 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich).

Die in § 2 Absatz 3 definierten Anforderungen an Sprachkenntnisse entsprechen den bisher nach EU-Recht gestellten. Die Verortung der Regelung im Lehrerausbildungsgesetz – nicht nur in Regelungen zur Anerkennung – macht deutlich, dass diese Anforderungen gleichermaßen an Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Ausbildungsabschlüsse gestellt werden wie an Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in anderen Ländern und in Nordrhein-Westfalen selbst.

Da schon der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt selbstständige Tätigkeiten einschließlich Unterrichtstätigkeit umfasst, muss bereits der Zugang zum Vorbereitungsdienst von entsprechenden Sprachkenntnissen abhängig sein. Dies erfordert eine den Zugang zu Schuldienst und Vorbereitungsdienst übergreifende Regelung im allgemeinen Teil des Lehrerausbildungsgesetzes.

Zu § 3 LABG

Absatz 1

Mit der Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung des heutigen „Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ erweitert. Sie muss im Anschluss an den sog. Schulkonsens und die Weiterentwicklung des Schulgesetzes um die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I ergänzt werden.

Absatz 2

Die Änderung stellt klar, dass der Erwerb einer Lehramtsbefähigung neben der bestandenen Staatsprüfung auch das vollständige Ableisten des Vorbereitungsdienstes verlangt.

Zu § 4 LABG

Absatz 1

Die Änderung in § 4 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass Gymnasiallehrkräfte zur Erteilung von Unterricht in allen Schulformen berechtigt sind, die - auch - gymnasiale Standards gewährleisten. Die Befähigung für das „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ ist auch für den Einsatz an Sekundarschulen und Weiterbildungskollegs (Abendgymnasien) eine Regelbefähigung, die eine Einstellung und Verbeamtung ermöglicht.

Absatz 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 24 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009.

Zu § 5 LABG

In § 5 Absatz 1 soll klargestellt werden, dass der Vorbereitungsdienst im Regelfall eine Dauer von 18 Monaten hat.

§ 5 Absatz 1 sieht in der Fassung von 2009 eine Dauer des Vorbereitungsdienstes von „mindestens 12 Monaten Dauer“ vor. Die offene Formulierung erklärt sich aus den Übergangsvorschriften des LABG 2009 (§ 20 Absatz 6). Dort wird die Dauer des Vorbereitungsdienstes

ab August 2011 von 24 auf 18 Monate gekürzt und darüber hinaus die Möglichkeit der (individuellen) Anrechnung von Zeiten eines Praxissemesters vorgesehen. In der Begründung des Gesetzes wurde eine weitere generelle Kürzung des Vorbereitungsdienstes u.a. unter den Vorbehalt einer vorherigen Evaluation des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes gestellt (Begründung zu § 20 Absatz 6, Landtags-Drucksache 14/7961).

Wegen dieser Offenheit des LABG wird die Dauer des Vorbereitungsdienstes derzeit in der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) geregelt. Die OVP wurde am 10.4.2011 neu gefasst. Sie legt (im Anschluss an die Koalitionsvereinbarung 2010, Z. 526) uneingeschränkt eine Dauer des Vorbereitungsdienstes von 18 Monaten fest; enthält zwar Anrechnungsmöglichkeiten – aber nicht für ein Praxissemester. (Inwiefern künftige Praxissemester in anderen Bundesländern als ausreichend dafür angesehen würden, die bundesweiten Anforderungen der Kultusministerkonferenz an eine 18-monatige „schulpraktische Ausbildung“ (Beschluss vom 28.2.2007) zu erfüllen, kann nicht gesichert eingeschätzt werden.)

Die fachlichen Evaluationen sind im Rahmen des vom Bundesbildungsministerium geförderten Projekts „Bildungswissenschaftliches Wissen und der Erwerb professioneller Kompetenz in der Lehramtsausbildung“ („BilWiss“) unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Baumert (Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin) im Frühjahr 2011 begonnen worden. Erste Ergebnisse zum reformierten Vorbereitungsdienst liegen seit Ende 2013 vor (verantwortet durch Frau Prof. Dr. Mareike Kunter, Goethe-Universität Frankfurt a.M.; <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2014-16-Legislaturperiode/PM20140512/index.html>)

Danach ist es aus fachlicher Perspektive

- gelungen, die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate ohne Qualitätsverluste zu gestalten, aber
- „keinesfalls empfehlenswert“, die Ausbildungszeit weiter zu verkürzen (BILWISS – Evaluation des reformierten Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen).

Organisatorisch wäre eine weitere generelle Verkürzung jedenfalls nicht vereinbar mit den heutigen Anforderungen an die im Vorbereitungsdienst abzulegende Staatsprüfung sowie an selbstständigen („bedarfsdeckenden“) Unterricht von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern.

Schließlich stellt der Inklusionsprozess an den Schulen auch den Vorbereitungsdienst vor neue Herausforderungen, die seine weitere generelle Verkürzung nicht zuließen (vgl. den Bericht der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, Landtags-Drucksache 16/1476, S. 24 – 29).

Zu § 6 LABG

Die Änderungen in Absatz 3 sind redaktionelle Anpassungen an geändertes Bundesrecht.

Zu § 7 LABG

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist redaktionell.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass Verordnungsregelungen zu Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes auch Fragen der dazu erforderlichen

Gewinnung von Lehrkräften und des Einsatzes von Lehrkräften als Seminausbilderinnen und Seminausbilder umfassen können.

Zu § 9 LABG

Die Streichungen in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 beruhen darauf, dass das bisherige Eignungspraktikum nicht mehr zusätzlich zum Studium geleistet werden soll, sondern in das Studium integriert werden soll (vgl. u. zu § 12 LABG).

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist redaktionell.

Zu § 10 LABG

Die Streichung ist redaktionell und beruht darauf, dass mit der Bündelung des heutigen Eignungspraktikums und des heutigen Orientierungspraktikums (vgl. u. zu § 12 LABG) alle Praxiselemente in Verantwortung der Hochschulen durchgeführt werden.

Zu § 11 LABG

Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 9 (s. u.)

Absatz 2

Der neue Absatz 2 nennt die Voraussetzungen, unter denen hochschulinterne Qualitätssicherungsverfahren an die Stelle von Programmakkreditierungen treten können. Dabei wird das Interesse der Hochschulen an der Einführung der Systemakkreditierung auch für die Lehrerausbildung berücksichtigt und mit dem schulseitigen Interesse an der Qualität der ausgebildeten Lehrkräfte zum Ausgleich gebracht.

Die Regelung nimmt Bezug auf den Beschluss des Landtags vom 4. Juni 2014 (Landtags-Drucksache 16/5965) und verbindet Vorgaben des KMK-Beschlusses vom 02.06.2005 (sog. Quedlinburger Beschluss) und des KMK-Beschlusses vom 13.12.2007 (Einführung der Systemakkreditierung) dahingehend, dass die im Quedlinburger Beschluss für die Schulseite vorgesehenen Beteiligungs- und Zustimmungsrechte auf der Ebene der hochschulinternen Akkreditierung umgesetzt werden. Dies steht im Einklang mit den Einschätzungen, die der Akkreditierungsrat im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Frage der Einbeziehung der Lehrerausbildung in die Systemakkreditierung vorgenommen hat.

Die Frist von höchstens sechs Jahren für die hochschulinterne Akkreditierung (Satz 1 Nummer 2) bewegt sich im Rahmen der für Programmakkreditierungen vorgesehenen Geltungsfristen (5 bis 7 Jahre) und korrespondiert mit der sechsjährigen Frist zur ersten Re-Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems einer systemakkreditierten Hochschule.

Die Regelungen in Satz 4 berücksichtigen besondere Interessen der Qualitätssicherung bei der Neueinrichtung von Studiengängen für die Lehrerausbildung sowie kooperativen Studiengängen. Im Falle von letzteren muss gesichert sein, dass ein Qualitätssicherungsverfahren zu einem für alle beteiligten Hochschulen gleichen Zeitpunkt durchgeführt wird, Abstimmungen auch im Interesse der Studierenden von einer unabhängigen Instanz begleitet wer-

den, und schulischen Interessen bei der Gestaltung der Praxiselemente (des Praxissemesters) Rechnung getragen wird.

Absatz 6

Die Streichung im neuen Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bezieht sich auf die bislang im Masterstudium „entsprechend dem Angebot der Hochschule“ vorgesehene Möglichkeit einer Profilbildung für Hauptschulen oder Realschulen. Hochschulen haben solche Angebote allerdings bisher nicht geschaffen. Solche Differenzierungen innerhalb des – nunmehr auch verbreiteten (vgl. o. zu § 3 LABG) - „Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ stünden auch nicht in Einklang mit den Entwicklungen in der Schulgesetzgebung seit 2009.

Der neue Absatz 6 Satz 2 ermöglicht eine längerfristige „Erprobung innovativer Formen der sonderpädagogischen Qualifizierung“ (Bericht der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, Landtags-Drucksache 16/1476, S. 41; Nummer III.8. des Landtagsbeschlusses vom 4. Juni 2014, Landtags-Drucksache 16/5965). Diese ist, wegen der besonderen Bedeutung des Gemeinsamen Lernens in diesen Bereichen, konzentriert auf die Primarstufe und die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache). Absolventinnen und Absolventen erwerben vertiefte sonderpädagogische Kompetenzen in einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Eine volle Befähigung für das „Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ vermittelt der Modellversuch allerdings nicht. Die Struktur der Lehramtsbefähigungen („Lehrämter“) nach § 3 LABG wird nicht in Frage gestellt – auch durch die Beschränkung auf eine Hochschule. Absolventinnen und Absolventen des Studiums können ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst – auch in anderen Ländern – in der Regel jedenfalls in den beiden Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung fortsetzen.

Absatz 7

Die Streichung im neuen Absatz 7 erleichtert für das Lehramt an Berufskollegs den Quereinstieg in ein Lehramtsstudium, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. Sie erleichtert auch die systematische Kooperation von Universitäten und Fachhochschulen in der Lehrerausbildung durch aufeinander abgestimmte oder gemeinsame Studiengänge (Bericht der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, Landtags-Drucksache 16/1476, S. 40; Nummer III.5. des Landtagsbeschlusses vom 4. Juni 2014, Landtags-Drucksache 16/5965).

Absatz 8

Der neue Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 7 Satz 1.

Absatz 9

Der neue Absatz 9 greift den grundlegenden Auftrag zum professionellen Umgang mit Vielfalt in § 2 Absatz 2 auf. Er zielt nicht auf eine Relativierung oder Verwässerung der obligatorischen Studienleistungen in „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (Absatz 7). Letztere sind an den Hochschulen weitgehend gelungen implementiert (Bericht der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, Landtags-Drucksache 16/1476, S. 22 – 24). Die neue Regelung unterstreicht vielmehr das Interesse des Landes diesen – mittlerweile in der Regel etablierten – Bereich nicht im Lehramtsstudium zu isolieren, ihn ggf. zunächst exemplarisch an einer Hochschule in einen größeren und systematisch verankerten Kontext von Vielfalt („diversity“) zu stellen.

Absatz 10

Der neue Absatz 10 enthält weitgehend Regelungen des bisherigen Absatz 7 Satz 2 und 3.

Die Ergänzung im neuen Absatz 10 Satz 1 dient – neben der klarstellenden Konkretisierung der Länder, die für einen Auslandsaufenthalt in Betracht kommen – insbesondere der Klarstellung, dass in Einzelfällen die Forderung eines Auslandsaufenthalts in Widerstreit treten kann zu (höherrangig) rechtlich geschützten Interessen Studierender.

Die Erwartung eines Auslandsaufenthalts in den modernen Fremdsprachen beruht auf Anforderungen aus den Fächern, entspricht den sog. "Fachstandards" der Kultusministerkonferenz (Beschl. v. 16.10.2008). Sie ist zudem durch das Aufgabenfeld künftiger Lehrkräfte für Fremdsprachen begründet. Das LABG definiert seine Anforderungen vergleichsweise offen, insbesondere indem es auch studienrelevante Aufenthalte im Ausland zulässt, die kein Studium an einer ausländischen Universität beinhalten oder zeitlich vor dem jeweiligen BA- oder MA-Studiengang oder mit zeitlicher Unterbrechung absolviert wurden. Der vorgesehene Ausnahmetatbestand ist daher restriktiv auszulegen und zielt insbesondere auf Mobilitätsbeschränkungen durch chronische Erkrankungen bzw. Behinderungen. Die vorgesehene Dokumentationspflicht dient dem Schutz der Studierenden und ggf. einer landesweit gleichsinnigen Genehmigungspraxis. (Vgl. Bericht der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, Landtags-Drucksache 16/1476, S. 34 f.)

Zu § 12 LABG

Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5

Das heutige Eignungspraktikum und das heutige Orientierungspraktikum sollen unter Erhalt ihrer wesentlichen Inhalte und Funktionen in einem gemeinsamen Praktikumselement „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ gebündelt werden.

Das heutige Eignungspraktikum ist nicht in das Studium integriert und nicht mit Leistungspunkten zu versehen. Sein Nachweis kann erst bei Zugang zum Vorbereitungsdienst sanktioniert werden, obwohl es fachlich zu Beginn des Studiums verortet sein müsste. Durch Verbindung mit dem Orientierungspraktikum kann ein früher Zeitpunkt der intendierten Eignungsreflexion (im Bachelorstudium) verbindlich gemacht werden. Die Eignungsreflexion – als phasenübergreifender Auftrag - soll dabei auch als verbindliches Element des neuen Praxiselements im Bachelorstudium erhalten bleiben (vgl. auch Nummer II.3. des Landtagsbeschlusses vom 4. Juni 2014, Landtags-Drucksache 16/5965, sowie die „Empfehlungen zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerausbildung“ - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. März 2013).

Mit der Änderung wird auch eine vielfach, insbesondere von Seiten der Schulen, geäußerte Kritik aufgenommen, wonach die parallel an einer Schule stattfindende schulpraktische Ausbildung von fünf verschiedenen Personengruppen auf Dauer zu Überlastungen der Schulen führt (Praktikantinnen und Praktikanten eines Eignungspraktikums, eines Orientierungspraktikums, eines Berufsfeldpraktikums, Studierende eines Praxissemesters sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eines Vorbereitungsdienstes).

Schließlich erleichtert die Verbindung der beiden heutigen Praxiselemente für alle Beteiligten die Versorgung der Studierenden mit Praktikumsplätzen.

Das als Bestandteil des Bachelorstudiums von der Hochschule zu verantwortende neue Praxiselement ist aufgrund seiner Zielsetzung notwendig enger mit der schulischen Praxis verbunden als das heutige Orientierungspraktikum. Es muss daher in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit Schulen gestaltet werden, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung unterstützt werden (vgl. zur Kooperation Nummer II.4. und III.3. des Landtagsbeschlusses vom 4. Juni 2014, Landtags-Drucksache 16/5965). Die bisherige Kooperation der Akteure im Rahmen der Vorbereitung des Praxissemesters und der Gestaltung des Portfolios (§ 12 Absatz 1 Satz 2) bieten dafür eine gute Grundlage.

Die Dauer des neuen Praktikums muss nicht die Summe der beiden heutigen Praktika abbilden, soll aber über die Dauer der heutigen einzelnen Praktika hinausgehen. Eine Dauer von 25 Praktikumstagen, die möglichst innerhalb von 5 Wochen geleistet werden sollen, wird sich in den Schuljahresrhythmus der Schulen und den Rhythmus der vorlesungsfreien Zeiten an Hochschulen integrieren lassen.

Die Änderungen in § 12 Abs. 1 und Absatz 2 legen weiter fest, dass das Berufsfeldpraktikum in der Regel außerschulisch abzuleisten ist. Dies entspricht der Polyvalenz der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge und ermöglicht den Studierenden einen Einblick in außerschulische Einrichtungen, ggf. auch solche, die für die schulische Arbeit von großer Bedeutung sein können (etwa Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe). Die Änderung entlastet ebenfalls die Schulen, lässt aber ausnahmsweise auch eine Verortung des Berufsfeldpraktikums an Schulen weiter zu, um besondere, seit 2009 gewachsene, Projekte mit Schulen nicht zu gefährden (etwa im Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) und ggf. Tätigkeiten im Ganztagsbereich zuzulassen.

(Vgl. insges. Bericht der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, Landtags-Drucksache 16/1476, S. 14 – 21)

Absatz 3

Die Änderung in § 12 Absatz 3 schafft für den Schulformbezug des Praxissemesters eine gewisse Flexibilität, insbesondere mit Blick auf ausbildungsorganisatorische Schwierigkeiten bei Vergabe von Praxissemesterplätzen. Studierende des Lehramts für sonderpädagogische Förderung können schon im Rahmen des § 4 Absatz 1 Satz 2 in allen Schulformen eingesetzt werden, an Standorten des gemeinsamen Lernens.

Absatz 4

Das Praxissemester unterscheidet sich von anderen Praxiselementen unter anderem durch die längere Dauer, die stärkere Einbindung der Praktikantinnen und Praktikanten in das Schulleben sowie deren aktivere Rolle im Schulunterricht. Die vertieften Beziehungen der Praktikantinnen und Praktikanten zu den Schülerinnen und Schülern erfordern einen entsprechenden Schutz der Schülerinnen und Schüler gegen die missbräuchliche Ausnutzung von Vertrauensverhältnissen und gegen sonstige Übergriffe. Die Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 1 schafft daher eine Rechtsgrundlage für die Vorlage des im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgesehenen erweiterten Führungszeugnisses im Vorfeld des Praxissemesters. In diesem Zusammenhang stellt Satz 2 klar, dass die Vorlage durch die Bewerberin oder den Bewerber veranlasst werden muss (§ 30a Absatz 2 i. V. m. § 30 BZRG) und keine Einholung des erweiterten Führungszeugnisses von Amts wegen erfolgt (§ 31 BZRG). Die Sätze 3 und 4 verdeutlichen, dass nicht jeder Eintrag in einem erweiterten Führungszeugnis automatisch einen Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber vom Einsatz an Schulen im Rahmen des Praxissemesters zur Folge haben kann, der Ausschluss vielmehr nur als letztes Mittel angewendet werden soll.

Zu § 13 LABG

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 14 LABGAbsatz 1

Der neue Satz 2 dient der Umsetzung von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 7. März 2013 und 10. Oktober 2013 zur Erhöhung der bundesweiten Mobilität von Lehramtsabsolventinnen und –absolventen.

Absatz 2

Die Änderung flexibilisiert den Regelungsgehalt der Norm entsprechend § 20 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002. Sie kann etwa unter bestimmten Umständen den Erwerb von Lehrbefähigungen an kirchlichen Fortbildungseinrichtungen ermöglichen.

Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 7. März 2013 und 10. Oktober 2013 zur Erhöhung der bundesweiten Mobilität von Lehramtsabsolventinnen und –absolventen. Satz 3 entspricht der bisherigen Anerkennungspraxis in Nordrhein-Westfalen. Lehramtsabsolventinnen und –absolventen aus anderen Ländern können aufgrund ihrer (gleich langen oder oft kürzeren) Ausbildung nicht breitere Bewerbungs- und Einstellungschancen erhalten als Absolventinnen und Absolventen der nordrhein-westfälischen Ausbildung – nicht zuletzt aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes.

Zu § 15 LABG

Die Änderungen erleichtern den (berufsbegleitenden) Erwerb eines weiteren Lehramtes. Die Verpflichtung zum Nachholen der jeweiligen spezifischen Studien- und Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 verdeutlicht, dass die weitere schulpraktische Ausbildung im Rahmen eines Praxiselements nach § 12 stattfindet. Da das Praxissemester nicht mehr als Regelfall einer weiteren schulpraktischen Ausbildung genannt wird, ist auch die Ableistung eines Eignungs- und Orientierungspraktikums denkbar.

Nach Satz 2 ist für bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die ein weiteres Lehramt im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums anstreben, eine weitere schulpraktische Ausbildung auch dann entbehrlich, wenn sie nicht in einer dem angestrebten weiteren Lehramt entsprechenden Schulform tätig sind.

Zu § 17 und § 18 LABG

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 19 LABG

Durch die Änderung der Lehramtsbezeichnung in § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird die bisher nach LABG 2009 zu erwerbende Befähigung für das „Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ zu einem „Altlehramt“, das in § 19 aufzunehmen ist (hier in Absatz 1 Nummer 3).

Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 verhindern Wertungswidersprüche: Das Stufen übergreifende „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (LABG 2002) darf im Bereich der Sekundarstufe keine breiteren Einsatzmöglichkeiten eröffnen als die auf die Sekundarstufe I bezogenen Lehramtsbefähigungen nach LABG 2009.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Regelung in Satz 2 vor allem darauf zielt, in der Vergangenheit bereits in den Schuldienst eingestellten Lehrerinnen und Lehrern breite Verwendungsmöglichkeiten zu erhalten und nachträgliche Versetzungen aus dienstlichen Gründen zu vermeiden.

Zu § 20 LABG

Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Auslaufen der nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 abzulegenden Ersten Staatsprüfungen zwischen 2016 und 2018. Die Norm gewährt schon bisher den verfassungsrechtlich notwendigen und hochschulrechtlich üblichen Vertrauensschutz: Studierende haben mindestens die Regelstudienzeit plus vier Semester Zeit, ihr Studium nach altem Recht zu beenden (bei Studienbeginn vor Sommersemester 2011 sogar entsprechend länger). Unabhängig von diesen Fristen haben Studierende immer die Möglichkeit, ihr Berufsziel durch einen Wechsel in die neuen Bachelor-/Masterstudiengänge nach LABG 2009 weiter zu verfolgen.

Rückmeldungen der Hochschulen im Sommer 2015 haben ergeben, dass landesweit bis zu 3.500 Studierende ihr Studium voraussichtlich nicht innerhalb der genannten Fristen nach altem Recht abschließen können, wobei die Hochschulen von dieser Problematik unterschiedlich betroffen sind. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass die Fristen – auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum Wechsel in die neuen Studiengänge – für bestimmte Studierendengruppen eine erhebliche Härte darstellen, etwa für Studierende, die Kinder bekommen.

Auf diese Schwierigkeiten gehen die Änderungen in Absatz 4 auf verschiedenen Ebenen ein:

- Die Änderung in Satz 1 führt zu einer pauschalen Verlängerung der Frist um zwei Semester, so dass alle Studierenden für den Abschluss ihres Staatsexamensstudiengangs nunmehr die Regelstudienzeit plus sechs Semester zur Verfügung haben.
- Für Studierende, die besondere Härtefalltatbestände erfüllen, sind darüber hinaus nach dem neuen Satz 2 weitergehende Fristverlängerungen durch das Landesprüfungsamt möglich. Das Landesprüfungsamt muss allerdings auch berücksichtigen, dass Hochschulen nicht verpflichtet werden sollen, spezifische Studienangebote nach altem Recht langfristig weiter vorhalten zu müssen. Das macht Einzelfallentscheidungen im Einvernehmen mit der Hochschule erforderlich.
- Satz 3 gewährt schließlich eine Fristverlängerung für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung. Soweit frühere Prüfungsordnungen (LPO 2003 oder LPO 1994) Regelungen zu Möglichkeiten oder Fristen zum Ablegen erster oder

zweiter Wiederholungsprüfungen treffen, kann sich dadurch der in § 20 Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes festgelegte Termin zum Auslaufen des Gesamtsystems der Ersten Staatsprüfungen nicht noch einmal um mehrere Jahre verschieben; das stellt der zweite Halbsatz des Satzes 3 klar.

Absatz 6

Vgl. o. zu § 5 Absatz 1 LABG.

Absatz 9

Die Verlängerung der Regelung in Absatz 9 ermöglicht Lehrkräften etwa mit der Befähigung für das frühere Primarstufenehramt oder des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen weiter eine Perspektive für den dauerhaften Einsatz und die Verbeamtung an Schulen der Sekundarstufe I. Dies ist auch vor dem Hintergrund des derzeitigen Überhangs von ausgebildeten Lehrkräften mit dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen personalwirtschaftlich von Bedeutung.

Absatz 11 (alt)

Das Lehrerausbildungsgesetz, die Lehramt Zugangsverordnung und die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung wurden 2013/2014 umfangreich evaluiert. Das Lehrerausbildungsgesetz ist ein zwingend notwendiges Stammgesetz. Nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 20. Dezember 2011 zu Nr. 32 – Bericht über die Evaluierung von Befristungsgesetzgebung und ressortübergreifender Normprüfung – wird die bisher in § 20 Absatz 11 vorgesehene Befristung gestrichen. Eine fortlaufende Überprüfung und Berichterstattung ist unabhängig davon durch die Berichte nach § 1 Absatz 3 LABG gewährleistet.

Absatz 11 (neu)

Die Regelung definiert einen einheitlichen Zeitpunkt zur Einführung des neuen Eignungs- und Orientierungspraktikums nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2. Die vorgesehene Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sowie Fragen der Organisierbarkeit des Wechsels machen hier ausnahmsweise einen festen Umstellungszeitpunkt erforderlich, zu dem das bisherige Eignungspraktikum durch das neue Praktikum ersetzt wird. Dies verlangt eine gesetzliche Regelung.

Absatz 12

legt einen zeitlichen Rahmen fest zur Anpassung von Studiengängen, die noch ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen (entgegen dem neuen § 12 Absatz 2 Satz 4 LABG). Die Umstellung soll sich in die ohnehin bestehenden Akkreditierungsintervalle einpassen.

In Ergänzung zu Absatz 12 und Absatz 13 sind Übergangsregelungen im Zusammenhang von Akkreditierungsfragen im Rahmen einer Neufassung der Lehramt Zugangsverordnung geplant.



Standards für die Lehrerbildung:

Bildungswissenschaften

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014)

Vereinbarung zu den Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften

Die Kultusministerkonferenz sieht es als zentrale Aufgabe an, die Qualität schulischer Bildung zu sichern. Ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung schulischer Bildung stellt die Einführung von Standards und deren Überprüfung dar. Mit Standards wird Zielklarheit und die Grundlage für eine systematische Überprüfung der Zielerreichung geschaffen.

Die vorgelegten Standards für die Lehrerbildung formulieren Kompetenzen in den *Bildungswissenschaften*, die für die berufliche Ausbildung und den Berufsalltag von besonderer Bedeutung sind und an die die Fort- und Weiterbildung anknüpfen kann. Die Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Die Weiterentwicklung eines Bildungssystems, das allen Kindern und Jugendlichen Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen will, verändert das Anforderungsprofil von Lehrkräften. Bildungswissenschaftliche Standards müssen sich somit an der Entwicklung von Schulen, an den Veränderungen in den Schulen und in der Schülerschaft sowie dementsprechend geänderten Anforderungen an die Lehrerschaft orientieren. Der achtsame, konstruktive und professionelle Umgang mit Vielfalt, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen erhalten dabei zunehmend Bedeutung.

Die Länder kommen überein, die hier vorgelegten Standards für die Lehrerbildung zu implementieren und anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Studienordnungen in den Lehramtsstudiengängen, den Vorbereitungsdienst und die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Die Länder kommen ferner überein, die Lehrerbildung regelmäßig auf der Grundlage der vereinbarten Standards zu evaluieren.

Die Standards und ihre Einhaltung werden unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Bildungswissenschaften und in der Schulpraxis von den Ländern gemeinsam überprüft und weiterentwickelt.

Kompetenzen und Standards für die Lehrerbildung

1. Die Bedeutung von Standards für die Lehrerbildung

Die Kultusministerkonferenz sieht es als zentrale Aufgabe an, die Qualität schulischer Bildung weiterzuentwickeln und zu sichern. Ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung schulischer Bildung stellt die Einführung von Standards und deren Überprüfung dar.

Mit den Standards für die Lehrerbildung definiert die Kultusministerkonferenz Anforderungen, die die Lehrerinnen und Lehrer erfüllen sollen. Die Kultusministerkonferenz bezieht sich dabei auf die in den Schulgesetzen der Länder formulierten Bildungs- und Erziehungsziele. Den dort beschriebenen Zielen von Schule entspricht das Berufsbild, das in der gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Lehrerverbände (Oktober 2000) beschrieben worden ist. Dort heißt es u. a.:

1. *Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen.* Ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie ihre individuelle Bewertung und systemische Evaluation. Die berufliche Qualität von Lehrkräften entscheidet sich an der Qualität ihres Unterrichts.
2. *Lehrerinnen und Lehrer sind sich bewusst, dass die Erziehungsaufgabe in der Schule eng mit dem Unterricht und dem Schulleben verknüpft ist.* Dies gelingt umso besser, je enger die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet wird. Beide Seiten müssen sich verständigen und gemeinsam bereit sein, konstruktive Lösungen zu finden, wenn es zu Erziehungsproblemen kommt oder Lernprozesse misslingen.
3. *Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Beurteilungs- und Beratungsaufgabe im Unterricht und bei der Vergabe von Berechtigungen für Ausbildungs- und Berufswege kompetent, gerecht und verantwortungsbewusst aus.* Dafür sind hohe pädagogisch-psychologische und diagnostische Kompetenzen von Lehrkräften erforderlich.
4. *Lehrerinnen und Lehrer entwickeln ihre Kompetenzen ständig weiter und nutzen wie in anderen Berufen auch Fort- und Weiterbildungsangebote, um die neuen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen.* Darüber hinaus sollen Lehrerinnen und Lehrer Kontakte zu außerschulischen Institutionen sowie zur Arbeitswelt generell pflegen.
5. *Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Schulentwicklung, an der Gestaltung einer lernförderlichen Schulkultur und eines motivierenden Schulklimas.* Hierzu gehört auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen.

Im Folgenden werden Standards für die Lehrerbildung dargestellt, die sich auf die Bildungswissenschaften beziehen;¹ sie bezeichnen Schwerpunkte in Studium und Ausbildung und ordnen sie Kompetenzen zu, die erreicht werden sollen.

2. Kompetenzbereiche

Standards in der Lehrerbildung beschreiben Anforderungen an das Handeln von Lehrkräften. Sie beziehen sich auf Kompetenzen und somit auf Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen verfügt. Dabei schließt berufliches Handeln auch die Kompetenz zu kollegialer Zusammenarbeit und zur Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen ein.

Aus den angestrebten Kompetenzen ergeben sich Anforderungen für die gesamte Ausbildung und die Berufspraxis.

2.1 Grundlagen für die inhaltlichen Standards der Bildungswissenschaften

Die Ausbildung ist in zwei Phasen gegliedert, die universitäre Ausbildung² und den Vorbereitungsdienst, und findet in staatlicher Verantwortung statt. Beide Phasen enthalten sowohl Theorie- als auch Praxisanteile mit unterschiedlicher Gewichtung. Ausgehend von dem Schwerpunkt Theorie erschließt die erste Phase die pädagogische Praxis, während in der zweiten Phase diese Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum stehen. Das Verhältnis zwischen universitärer und stärker berufspraktisch ausgerichteter Ausbildung ist so zu koordinieren, dass insgesamt ein systematischer, kumulativer Erfahrungs- und Kompetenzaufbau erreicht wird.

Ergänzend sei angemerkt, dass auch die Fort- und Weiterbildung als dritte Phase der Lehrerbildung berücksichtigt wird. Sie wird im Folgenden nicht ausdrücklich thematisiert, jedoch sind die dargestellten Kompetenzen auch Ziele des lebenslangen Lernens im Lehrerberuf.

Eine wesentliche Grundlage für den Erwerb von Kompetenzen für das Berufsfeld Schule sind die *Bildungswissenschaften*; sie umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

Die Formulierung von Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften berücksichtigt, dass sich Erziehung und Unterricht vor allem an fachlichen Inhalten vollziehen.

¹ Wissenschaftliche Überlegungen und methodische Konzepte sind in einer Materialsammlung einer Autorengruppe zusammengestellt. Sie ist zugänglich über www.kmk.org.

² Das gilt auch für die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen.

2.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung

Die curricularen Schwerpunkte der Bildungswissenschaften in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern sind:

- Bildung und Erziehung
Begründung und Reflexion von Bildung und Erziehung in institutionellen Prozessen
- Beruf und Rolle des Lehrers
Lehrerprofessionalität; Berufsfeld als Lernaufgabe; Umgang mit berufsbezogenen Konflikt- und Entscheidungssituationen
- Didaktik und Methodik
Gestaltung von Unterricht und Lernumgebungen
- Lernen, Entwicklung und Sozialisation
Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Schule
- Leistungs- und Lernmotivation
Motivationale Grundlagen der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung
- Differenzierung, Integration und Förderung
Diversität und Heterogenität als Bedingungen von Schule und Unterricht
- Diagnostik, Beurteilung und Beratung
Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse; Leistungsmessungen und Leistungsbeurteilungen
- Kommunikation
Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung als grundlegende Elemente der Lehr- und Erziehungstätigkeit
- Medienbildung
Umgang mit Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten
- Schulentwicklung
Struktur und Geschichte des Bildungssystems; Strukturen und Entwicklung des Bildungssystems und Entwicklung der einzelnen Schule
- Bildungsforschung
Ziele und Methoden der Bildungsforschung; Interpretation und Anwendung ihrer Ergebnisse

2.3 Didaktisch-methodische Ansätze der Bildungswissenschaften in der Lehrerbildung

Für die Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte kommen u. a. die folgenden Ansätze in Frage:

- Situationsansatz
- Fall- und Praxisorientierung
- Problemlösestrategien
- Projektorganisation des Lernens
- biographisch-reflexive Ansätze
- Kontextorientierung
- Phänomenorientierung
- Forschungsorientierung

Die Entwicklung der Kompetenzen wird u. a. gefördert durch:

- die Konkretisierung theoretischer Konzepte an beschriebenen oder konstruierten *Beispielen*
- die Demonstration der Konzepte an literarischen oder filmischen Beispielen sowie im *Rollenspiel* und an *Unterrichtssimulationen*
- die Analyse simulierter, filmisch dargebotener oder tatsächlich beobachteter *komplexer Schul- und Unterrichtssituationen* und deren methodisch geleitete Interpretation
- die *persönliche Erprobung und anschließende Reflexion* eines theoretischen Konzepts in schriftlichen Übungen, im Rollenspiel, in simuliertem Unterricht oder in natürlichen Unterrichtssituationen oder an außerschulischen Lernorten
- die Analyse und Reflexion der eigenen *biographischen Lernerfahrungen* mit Hilfe der theoretischen Konzepte
- die Erprobung und den Einsatz unterschiedlicher Arbeits- und Lernmethoden und Medien in Universität, Vorbereitungsdienst und Schule
- die Mitarbeit an Schulentwicklungsprojekten sowie schul- und unterrichtsbezogener Forschung
- die Kooperation bei der Planung sowie gegenseitige Hospitation und gemeinsame Reflexion
- die Kooperation und Abstimmung der Ausbilderinnen und Ausbilder in der ersten und zweiten Phase
- forschendes Lernen in Praxisphasen

3. Kompetenzen

Mit dem folgenden Katalog werden die Kompetenzen auf der Grundlage der Anforderungen beruflichen Handelns im Lehramt beschrieben. Ihnen werden Standards zugeordnet.

Mit der hier getroffenen Unterscheidung zwischen Standards, die einerseits in theoretischen und andererseits in praktischen Ausbildungsabschnitten erreicht werden sollen, werden Schwerpunkte gesetzt. Sie ist nicht als gegenseitige Abgrenzung zu verstehen.

Kompetenzbereich: Unterrichten

Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen.

<p><u>Kompetenz 1:</u> Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.</p>	
<p>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die einschlägigen Erziehungs- und Bildungstheorien, verstehen bildungs- und erziehungstheoretische Ziele sowie die daraus abzuleitenden Standards und reflektieren diese kritisch. • kennen allgemeine und fachbezogene Didaktiken und wissen, was bei der Planung von Unterrichtseinheiten auch in leistungsheterogenen Gruppen beachtet werden muss. • kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden, Aufgabenformate bzw. Aufgabenformen und wissen, wie man sie anforderungs- und situationsgerecht einsetzt. • kennen Konzepte der Medienpädagogik und -psychologie und Möglichkeiten und Grenzen eines anforderungs- und situationsgerechten Einsatzes von Medien im Unterricht. • kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität. 	<p>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • können aus den einschlägigen Erziehungs- und Bildungstheorien Zielperspektiven und Handlungsprinzipien ableiten. • verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht auch unter Berücksichtigung der Leistungsheterogenität. • wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen unter Bezug auf Curricula und ggf. individuelle Förderpläne aus. • integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz. • überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens und reflektieren die Passung zu den Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Kompetenz 2:

Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren alle Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- kennen Lerntheorien und Formen des Lernens.
- kennen Grundlagen und Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung und können diese anwendungsbezogen reflektieren.
- wissen, wie man Lernende aktiv in den Unterricht einbezieht und Verstehen und Transfer unterstützt.
- kennen Theorien der Lern- und Leistungsmotivation und Möglichkeiten, wie sie im Unterricht angewendet werden.

Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie.
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten.
- stärken bei Schülerinnen und Schülern ihre Lern- und Leistungsbereitschaft.
- führen und begleiten Lerngruppen.

Kompetenz 3:

Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- kennen Lern- und Selbstmotivationsstrategien, die sich positiv auf Lernerfolg und Arbeitsergebnisse auswirken.
- kennen Methoden der Förderung selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.
- wissen, wie sie weiterführendes Interesse und Grundlagen des lebenslangen Lernens im Unterricht entwickeln.

Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien.
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

Kompetenzbereich: Erziehen
Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Erziehungsaufgabe aus.

<p>Kompetenz 4: Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von und für Schülerinnen und Schüler(n)³ und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.</p>	
<p>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</p>	<p>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</p>
<p>Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen pädagogische, soziologische und psychologische Theorien der Entwicklung und der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen. • kennen etwaige Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern beim Lernprozess und Möglichkeiten der pädagogischen Hilfen und Präventivmaßnahmen. • kennen interkulturelle Dimensionen bei der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen. • kennen die Bedeutung geschlechtsspezifischer Einflüsse auf Bildungs- und Erziehungsprozesse. 	<p>Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • erkennen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen sowie Barrieren, realisieren pädagogische Unterstützung und Präventionsmaßnahmen. Sie nutzen hierbei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen. • unterstützen individuell und arbeiten mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll zusammen. • beachten die soziale und kulturelle Diversität in der jeweiligen Lerngruppe.

³ Diese Beschreibung schließt Behinderungen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ein. Sie trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die im bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereich „Erziehen“ zu berücksichtigende Unterschiedlichkeit sich nicht vor allem durch eine Behinderung begründet.

Kompetenz 5:

Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen, eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- kennen und reflektieren demokratische Werte und Normen sowie ihre Vermittlung.
- wissen, wie wesentlich Anerkennung von Diversität für das Gelingen von Lernprozessen ist.
- wissen, wie man wertbewusste Haltungen und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern fördert.
- wissen, wie Schülerinnen und Schüler im Umgang mit persönlichen Krisen- und Entscheidungssituationen unterstützt werden.

Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend.
- üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein.
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.

Kompetenz 6:

Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation und Interaktion (unter besonderer Berücksichtigung der Lehrer-Schüler-Interaktion).
- kennen Regeln der Gesprächsführung sowie Grundsätze des Umgangs miteinander, die in Unterricht, Schule und Elternarbeit bedeutsam sind.
- kennen Risiken und Gefährdungen des Kindes- und Jugendalters sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten.
- analysieren Konflikte und kennen Methoden der konstruktiven Konfliktbearbeitung und des Umgangs mit Gewalt und Diskriminierung.

Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule.
- erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des wertschätzenden Umgangs miteinander und setzen sie um.
- wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.

Kompetenzbereich: Beurteilen

Lehrerinnen und Lehrer beraten sach- und adressatenorientiert und üben ihre Beurteilungsaufgabe gerecht und verantwortungsbewusst aus.

Kompetenz 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.	
Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte
Die Absolventinnen und Absolventen ... <ul style="list-style-type: none">• kennen Begriff und Merkmale von Heterogenität bzw. Diversität.• wissen um die Vielfalt von Einflussfaktoren auf die Lernprozesse und den Auswirkungen auf die Leistungen.• wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht in heterogenen Lerngruppen positiv nutzbar gemacht werden können.• kennen Formen von Hoch- und Sonderbegabung.• kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik.• kennen Prinzipien und Ansätze der Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern.• kennen die unterschiedlichen Kooperationspartner und wissen um die differenten Perspektiven bei der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen.	Die Absolventinnen und Absolventen ... <ul style="list-style-type: none">• erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.• erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.• erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.• stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.• setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.• kooperieren bei der Diagnostik, Förderung und Beratung inner- und außerschulisch mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit anderen Professionen und Einrichtungen.

Kompetenz 8:

Lehrerinnen und Lehrer erfassen die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und beurteilen Lernen und Leistungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- kennen unterschiedliche Formen und Wirkungen der Leistungsbeurteilung und -rückmeldung, ihre Funktionen und ihre Vor- und Nachteile.
- kennen verschiedene Bezugssysteme der Leistungsbeurteilung und wägen sie gegeneinander ab.
- kennen das Spannungsverhältnis von lernförderlicher Rückmeldung und gesellschaftlicher Funktionen von Leistungsbeurteilungen.

Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht.
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.
- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Kompetenzbereich: Innovieren

Lehrerinnen und Lehrer entwickeln ihre Kompetenzen ständig weiter.

Kompetenz 9:

Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- kennen die Grundlagen und Strukturen des Bildungssystems und von Schule als Organisation.
- kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit (z. B. Grundgesetz, Schulgesetze, Menschenrechtskonventionen).
- reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen.
- kennen wesentliche Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung.

Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- lernen, mit Belastungen umzugehen.
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

Kompetenz 10:

Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- kennen Methoden der Selbst- und Fremdevaluation im Kontext von Entwicklung und Sicherung der Unterrichts- und Schulqualität.
- rezipieren und bewerten Ergebnisse der Bildungsforschung.
- kennen organisatorische Bedingungen an Schulen sowie Kooperationsstrukturen im schulischen und außerschulischen Bereich.
- reflektieren die professionellen Anforderungen des Umgangs mit Diversität und Heterogenität.

Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- reflektieren die eigenen beruflichen Haltungen, Erfahrungen und Kompetenzen sowie deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen.
- nutzen Erkenntnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit.
- dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse.
- geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
- nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.
- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte.
- nutzen individuelle und kooperative Fort- und Weiterbildungsangebote.

Kompetenz 11:

Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- kennen und reflektieren den spezifischen Bildungsauftrag verschiedener Schularten und Bildungsgänge.
- kennen Ziele, Methoden, Rahmenbedingungen und Prozessabläufe der Schulentwicklung und reflektieren die Herausforderungen inklusiver Schulentwicklung.

Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an.
- nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule.
- planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um.